



An alle Ausbilder/innen
der Technischen Universität Clausthal

nachrichtlich an alle Institutsdirektoren/innen und
Leiter/innen der Einrichtungen der Technischen Universität
Clausthal

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom

Clausthal-Zellerfeld, den

323-03450/4

30. Oktober 2012

Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG); JArbSchG vom 12.04.1976, zuletzt geändert am 07.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine der wesentlichen Vorschriften im Bereich der Berufsausbildung ist das JArbSchG, das Sie in Ihrer Funktion als Ausbilder/in im Umgang mit minderjährigen Auszubildenden begleitet. Mit diesem Rundschreiben möchte ich auf ausgewählte Regelungen zum JArbSchG eingehen, was **nicht** von der Beachtung der gesamten Vorschrift entbindet.

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Berufsausbildung befinden (§ 1 Absatz 1 JArbSchG).

Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt, dass Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden dürfen (§ 8 Absatz 1 JArbSchG).

In Betrieben mit Gleitzeitregelung (*siehe Regelung der Arbeitszeit an der Technischen Universität Clausthal vom 31.08.2007, veröffentlicht im Verwaltungshandbuch unter 3/3.00/3.00.07/3.00.07.03*), die an einzelnen Werktagen eine Arbeitszeit von weniger als acht Stunden bzw. weniger als 7,96 Stunden nach TV-L vorsieht (Freitag), können Jugendliche an den übrigen Werktagen **derselben** Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden, soweit **kein** Berufsschultag betroffen ist (§ 8 Absatz 2a JArbSchG i.V.m. § 9 Absatz 2 Nr. 1 JArbSchG). Der Ausgleich muss in derselben Woche erfolgen. Mehrarbeitsstunden werden nicht in die nächste Woche übertragen.

In Zeiten, in denen eine Betriebsschließung erfolgt, um zwischen Feiertagen eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren (*siehe Rundschreiben vom 31.08.2010, zuletzt geändert am 01.08.2011, veröffentlicht im Verwaltungshandbuch*

Der Präsident

Prof. Dr. rer. nat. Th. Hanschke

Personaldezernat
Sachgebiet 32
Bearbeiter/in: Frau Wagner

Telefon: (0 53 23) 72-26 43
Telefax: (0 53 23) 72-37 60
Yvonne.wagner@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2 a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon:(0 53 23) 72-0
Telefax:(0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802

unter 3/3.00/3.00.07/3.00.07.05 „Sonderregelung der jeweiligen Arbeitszeit zum Jahresende“), darf die Arbeitszeit für fünf aufeinanderfolgende Wochen, vor der Betriebs-schließung, derart verändert werden, dass eine Beschäftigung der Jugendlichen von maximal achteinhalb Stunden pro Tag erfolgen kann, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit dieser fünf Wochen aber 40 Stunden nicht überschreiten darf. Bedeutet, dass am Ende der fünften Woche Mehrarbeitsstunden voll abgebaut sein müssen. Es findet kein Übertrag von Mehrarbeitsstunden in die Woche nach der Betriebsschließung statt. Bei der Bestimmung der vorhergehenden fünf Wochen ist die Woche, in der sich die Betriebsschließung ereignet, grundsätzlich mitzu-rechnen (§ 8 Absatz 2 JArbSchG). Kann die Arbeitszeit nicht in der vorgegebenen Zeit eingearbeitet werden, so ist Erholungsurlaub zu beantragen.

Ruhepausen

Jugendliche müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Zeiten von Ruhepausen werden auf die reguläre Beschäftigungszeit gem. § 8 Absatz 1 JArbSchG hinzu gerechnet. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Bei einer Arbeitszeit von vier-einhalb bis sechs Stunden sind 30 Minuten Ruhepause einzuhalten und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden 60 Minuten (§ 11 JArbSchG).

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG).

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Vor einem Berufsschultag, der vor 9 Uhr beginnt, darf eine Beschäftigung bis maximal 20 Uhr erfolgen. Gestaltend mitwirken dürfen Jugendliche bei Musikauf-führungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr, es sei denn die Anwesenheit des Jugendlichen ist nach einer Vorschrift des JArb-SchG verboten (Bsp.: §§ 15 bis 18 JArbSchG Samstags-, Sonntags-, Feiertagsruhe). Es ist eine Ruhepause von mindestens 14 Stunden einzuhalten (§ 14 JArbSchG).

Für Jugendliche gilt eine Fünf-Tage-Woche (§ 15 JArbSchG). Die verbleibenden Ruhetage sind möglichst zusammenhängend zu gewähren.

Das JArbSchG kann unter folgendem Link eingesehen werden:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>.

Dieses Rundschreiben wird im Verwaltungshandbuch unter http://www.tu-clausthal.de/hv/d5/vhb/system3/3_40_05_03.pdf veröffentlicht.

Ich bitte dieses Schreiben auch jenen Mitarbeitern/innen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zugänglich zu machen, die ebenfalls mit der Berufsausbildung (z.B. Stellvertretung) betraut sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dreyer)